



Empfehlung Religionsunterricht

Empfehlung des Departements Bildung und der Landeskirchen an die Volksschulen und die Kirchgemeinden von Appenzell Ausserrhoden betreffend den Religionsunterricht

Verantwortung und Aufgaben der Kirchgemeinden:

- Erstellung eines Konzepts des kirchlichen Religionsunterrichts. Darin sollen auch Rolle und Aufgaben der Volksschulen und die Vernetzung der Volksschule mit den katechetisch Tätigen (Partizipation am Kollegium, personelle Beiträge an Projekte wie Schulreise, Spezialwochen...) behandelt werden. Weiter soll das Konzept Aussagen zu den Anforderungen an die Ausbildung der von den Kirchen angestellten Lehrpersonen im Religionsunterricht und zu deren Stellvertretung bei Krankheit, Unfall, usw. machen.
- Regelung des Verfahrens, der Modalitäten, der An- und Abmeldung vom Religionsunterricht und des Unterrichtsbesuchs. Der kirchliche Religionsunterricht ist kein Schulfach und die Teilnahme freiwillig. Es entscheiden die Erziehungsberechtigten. Die zuständigen Stellen der Kirchgemeinde teilen der Volksschule die Namen der Lernenden mit, welche den Religionsunterricht besuchen (inkl. Mutationsmeldungen).
- Sicherstellung der Information zum Religionsunterricht: Es ist vorrangig Sache der Kirchgemeinden, die kirchlichen Unterrichtsgefässe in und ausserhalb der Schule den Erziehungsberechtigten und den Lernenden zu kommunizieren.

Verantwortung und Aufgaben der Schulen

- Sicherstellung der Partizipation der Religionslehrpersonen an der schulischen Arbeit und an der Schulkultur. Die im Religionsunterricht tätigen Lehrpersonen sollen anderen Fachlehrpersonen (z.B. Instrumentallehrpersonen, Schulsport usw.) gleichgestellt werden und insbesondere rechtzeitig mit den für sie wichtigen Informationen versorgt werden (Anlässe, Schulausfälle, Termine usw.).
- Festlegung der Zeitgefässe für den Religionsunterricht und –wenn gewünscht– zur Verfügung stellen der nötigen Räumlichkeiten nach gegenseitiger Absprache und Planung.
- Sicherstellen, dass die vorgegebenen Blockzeiten für alle Lernenden eingehalten werden, also auch für diejenigen, welche keinen Religionsunterricht besuchen. Eine Wahlpflicht zwischen dem kirchlichen Religionsunterricht und Unterrichtsmodulen, die nicht in der Stundentafel/im Lehrplan vorgegeben sind, ist nicht zulässig.

Empfehlungen zur Zusammenarbeit

- Sowohl die Kirchgemeinde als auch die Volksschule sollen eine zuständige Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit dem kirchlichen Religionsunterricht bezeichnen und einander mitteilen. Weiter soll die Kommunikationsstruktur festgelegt werden.
- Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Prozesse für die notwendigen Planungen und Absprachen (Jahres-Stundenplanung, Belegung der Räumlichkeiten) sollen verbindlich festgelegt werden. Optionen hinsichtlich der Organisation des Religionsunterrichts sind u.a. Halbklassenunterricht, Betreuungsstunden, Unterrichtsblöcke (mehrere Stunden resp. Lektionen), Mehrjahrgangsguppen, "Über-Mittag-Variante" (mit einfachem Mittagslunch), Nutzung freier Schultage in der Jahresplanung für Religionsunterricht.



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit